

ZH_OBERGERICHT PS200060 vom 24. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200060

FR: ZH_OBERGERICHT PS200060 du 24 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200060 del 24 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

In der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Illnau-Effretikon erhob der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Beschwerdeführer) gegen den Zahlungsbefehl vom 18. November 2019 im Sinne von Art. 75 Abs. 2 SchKG Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen. Das Betreibungsamt leitete den Rechtsvorschlag mit Schreiben vom 20. Januar 2020 zur Beurteilung an das Einzelgericht des Bezirksgerichts Pfäffikon weiter (act. 1 und 3/1). Dieses setzte dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 150.– an (act. 4). Da der Vorschuss innert Frist nicht geleistet wurde, erfolgte mit Verfügung vom 13. Februar 2020 eine Nachfristansetzung mit der Androhung, dass bei Säumnis auf das Begehren nicht eingetreten werde (act. 7). Diese Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 20. Februar 2020 zugestellt (act. 8). Die fünftägige Nachfrist lief am 25. Februar 2020 ungenutzt ab. Mit Eingabe vom 25. Februar 2020, zur Post gegeben am 26. Februar 2020 und damit nach Fristablauf, stellte der Beschwerdeführer beim Einzelgericht ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 9). Mit Verfügung vom 27. Februar 2020 trat das Einzelgericht androhungsgemäss auf das Begehren um Bewilligung des Rechtsvorschlages wegen fehlenden neuen Vermögens nicht ein (act. 16).

E. 2

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. März 2020 (Poststempel vom 9. März 2020) rechtzeitig Beschwerde und beantragt sinngemäss die Wiederherstellung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses bzw. zur Einreichung des Gesuches um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 17 und 19/1-3). Mit Verfügung vom 12. März 2020 wurde die Eingabe dem Beschwerdeführer retourniert und ihm Frist angesetzt, um sie mit einer Originalunterschrift versehen wieder einzureichen (act. 20). Innert Frist reichte der Beschwerdeführer seine Eingabe unterzeichnet erneut ein (act. 21/1 und 22).

- 3 - Zur Begründung führt der Beschwerdeführer aus, er lebe von der Sozialhilfe. Sein Bankkonto sei im dümmsten Zeitpunkt ins Minus gefallen. Die Zahlung durch das Sozialamt sei erst am 26. Februar 2020 bei ihm eingegangen, weshalb er den Kostenvorschuss nicht bis zum 25. Februar 2020 habe leisten können. Ferner habe sich die Lage verändert. Inzwischen sei ein Verlustschein vom 7. März 2000 verjährt, weshalb er Beschwerde wegen Verjährung erheben müsse. 3.a) Nach Art. 148 ZPO kann die Frist wiederhergestellt werden, wenn die säumige Partei innert zehn Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes darum ersucht und glaubhaft macht, dass die Säumnis auf keinem oder einem nur leichten Verschulden beruhe. Sinn und Zweck des Instituts ist die Milderung der formalen Strenge des Prozessrechts im Interesse der Durchsetzung des materiellen Rechts. Der Entscheid über die Wiederherstellung obliegt nach allgemeinen Grundsätzen demjenigen Gericht, vor welchem die versäumte Frist zu wahren gewesen wäre (KUKO

ZPO-Hoffmann-Nowotny, 2. A., Art. 149 N 3). Über das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses bzw. um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege hat demnach das Einzelgericht des Bezirksgerichts Pfäffikon zu befinden. Hinsichtlich des Wiederherstellungsgesuchs ist auf die Beschwerde wegen fehlender Zuständigkeit nicht einzutreten. Die irrtümlich bei der Kammer eingereichte Eingabe ist zur Behandlung an das Einzelgericht des Bezirksgerichts Pfäffikon weiterzuleiten. b) Die Vorinstanz hat sich zufolge Säumnis des Beschwerdeführers nicht mit der Sache befasst. Das Einzelgericht ist auf das ihm gestellte Begehren in Bezug auf den Rechtsvorschlag nicht eingetreten, ohne sich mit der Einrede des fehlenden neuen Vermögens auseinanderzusetzen. Auch die Beschwerdeinstanz kann sich dazu nicht äussern, weil diese nur überprüfen kann, was die Vorinstanz entschieden hat. Auch aus diesem Grund kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

- 4 - Die Einrede der Verjährung ist nicht im Verfahren über die Bewilligung des Rechtsvorschlags wegen fehlenden neuen Vermögens zu erheben, sondern in einem allfälligen von den Gesuchs- und Beschwerdegegnern in einem späteren Zeitpunkt einzuleitenden Verfahren über die Beseitigung des gegen die Forderung als solche gerichteten Rechtsvorschlags.

E. 4

Umstände halber werden für das vorliegende Verfahren keine Kosten erhoben und keine Prozessentschädigungen zugesprochen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.